



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM STEUERRECHT

Dienstag, 21. Mai 2019
Theater Casino Zug

HERZLICH WILLKOMMEN!

Markus Vogel

Vorstandsmitglied Zuger Wirtschaftskammer

Programm

- 17.30 Uhr **BEGRÜSSUNG**
Markus Vogel, Vorstandsmitglied Zuger Wirtschaftskammer
- 17.35 Uhr **QUELLENSTEUERREVISION**
Patrick Meier, Leiter Rechtsabteilung Zuger Steuerverwaltung
Fabian Domini, Leiter Quellensteuer Zuger Steuerverwaltung
- 18.15 Uhr **KURZINFORMATIONEN AUS DER STEUERVERWALTUNG**
Guido Jud, Leiter Zuger Steuerverwaltung
- 18.20 Uhr **AKTUALITÄTEN BEI DER MEHRWERTSTEUER**
Patrick Loosli, Von Graffenried AG Treuhand, Zürich

Programm

19.00 Uhr **SCHLUSSWORT**
Bruno Aeschlimann, Präsident Zuger Treuhändervereinigung ZTV

APÉRO

DOWNLOAD DER PRÄSENTATION



www.zwk.ch/steuern 2019

QUELLENSTEUERREVISION (bzw. 7. Teilrevision des Steuergesetzes)

Patrick Meier

Leiter Rechtsabteilung Zuger Steuerverwaltung

Fabian Domini

Leiter Quellensteuer Zuger Steuerverwaltung

Themen der 7. Teilrevision des Steuergesetzes

- Quellensteuerrevision
- Seeleute auf Hochseeschiffen
- Geldspielgesetz
- Beteiligungsabzug bei too-big-to-fail-Instrumenten

Quellensteuerrevision

Quellensteuer anstelle der ordentlichen Einkommenssteuer für

- ansässige ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung
- nichtansässige Personen (z.B. Grenzgänger/innen)

verschiedene Ungleichbehandlungen, z.B.

- Abzüge (jedoch Möglichkeit zur Tarifkorrektur)
- Steuertarife (gewogenes Mittel der Gemeindesteuern)
- interkantonale Sachverhalte (z.B. Wohnsitzwechsel)
- Verfahrensrecht

Quellensteuerrevision

- grundsätzlich abgeltende Wirkung der Quellensteuer, jedoch
 - Tarifkorrektur (nicht in den Tarifen inkludierte Abzüge)
 - ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV) für nicht quellensteuerpflichtiges Einkommen bzw. Vermögen
 - nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV), wenn Bruttoeinkommen über Schwellenwert (CHF 120,000 p.a.)
- in den letzten Jahren sah die Rechtsprechung in gewissen Konstellationen Verstösse der geltenden Quellensteuerordnung u.a. gegen das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union, z.B.:

Quellensteuerrevision

- BGE 136 II 241
 - Schweizer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Frankreich erzielt rund 95% seiner Einkünfte in der Schweiz (Grenzgänger)
 - gleiche steuerliche Abzugsmöglichkeiten für "quasi-ansässige" Personen
- BGE 140 II 167
 - interkantonaler Wohnsitzwechsel in Kanton mit tieferer Steuerbelastung
 - pro rata - temporis Abgrenzung stellt Diskriminierung dar, sofern steuerliche Höherbelastung daraus resultiert
- zudem Kritik (u.a gemischter Ausschuss CH-EU), dass bei Einkommen unter Schwellenwert NOV nicht offen steht

Quellensteuerrevision

- Änderung der geltenden Quellensteuerordnung per 1. Januar 2021
- ursprünglich bereits per 2020 vorgesehen, jedoch Verschiebung wegen der Implementation in der Wirtschaft sowie bei den Steuerverwaltungen und der STAF
- Verminderung der Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen (v.a. durch Ausdehnung der NOV)
- zusätzlich steuerliche Erfassung der Rückvergütung von AHV-Beiträgen (betrifft v.a. Kanton Genf als Sitzkanton der Zentralen Ausgleichsstelle des Bundes)
- verfahrensrechtliche Anpassungen (z.B. Abrechnungskanton für SSL)

Nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV) ab 1.1.2021

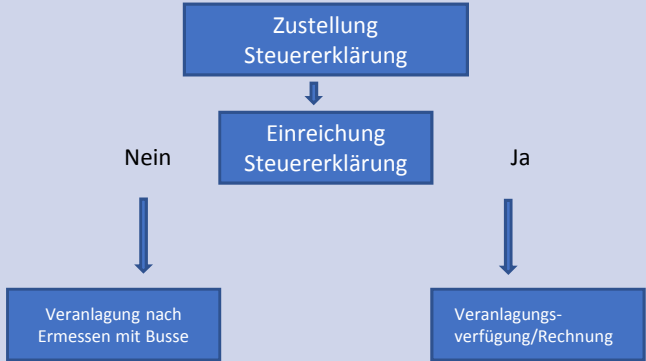
Praxis bis 31.12.2020

- nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV)
- Tarifkorrektur (bis 31.03.)
- Ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV)

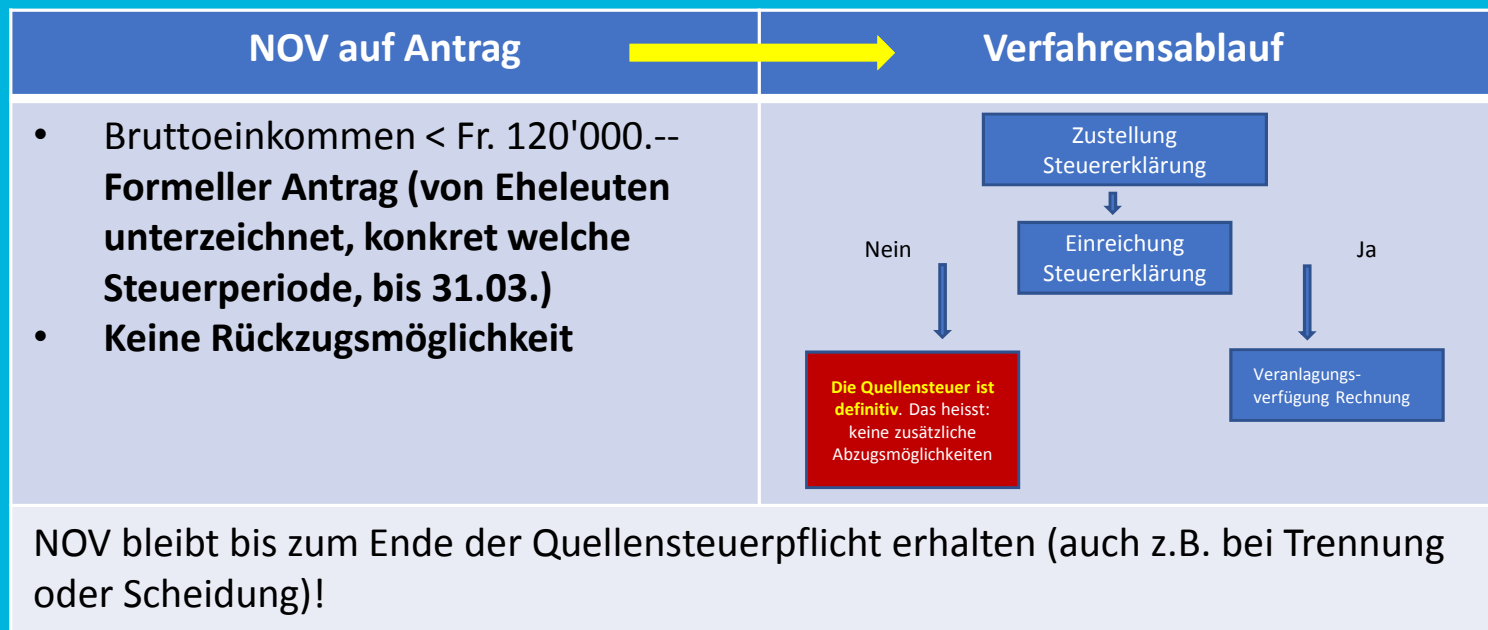
Praxis ab 1.1.2021

- nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV)
- ~~- Tarifkorrektur (bis 31.03.)~~
- ~~- Ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV)~~

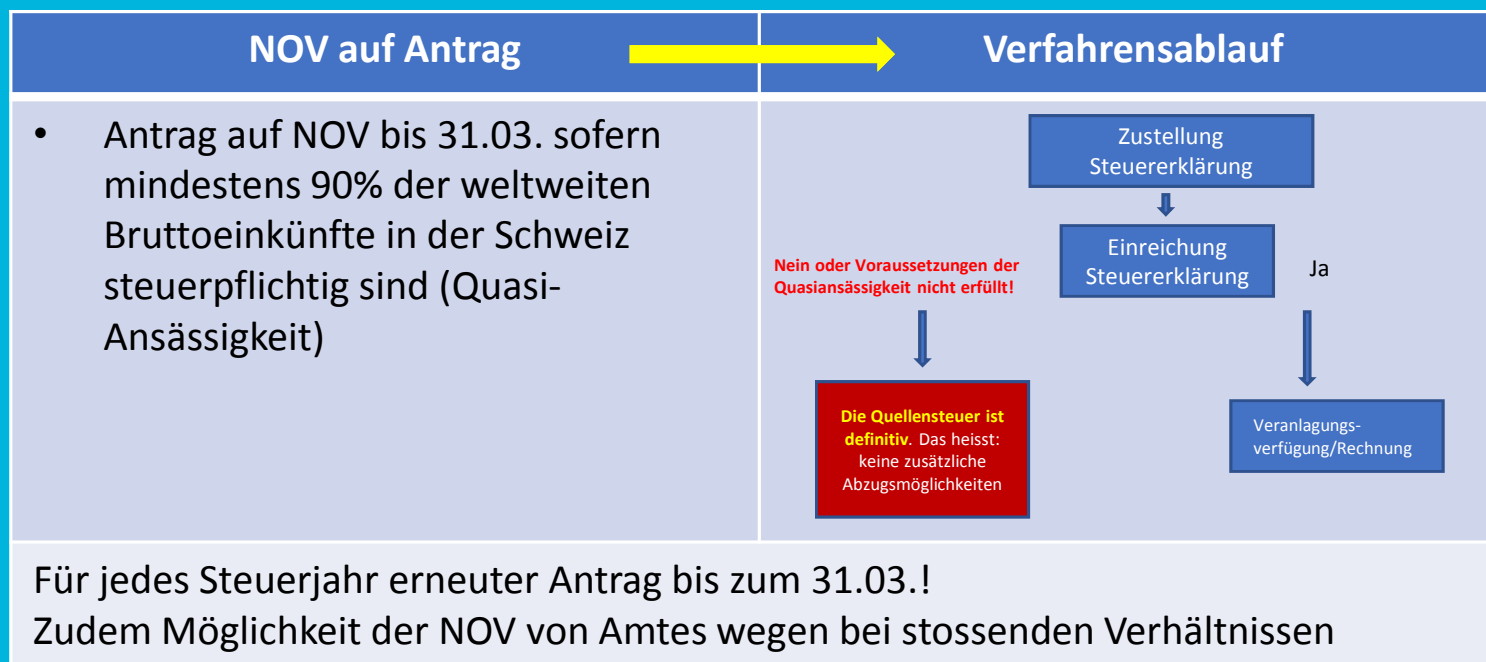
Übersicht Verfahrensablauf NOV ab 1.1.2021 Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz

Obligatorische NOV	Verfahrensablauf
- Bruttoeinkommen > Fr. 120'000.-- ohne Antrag - Übrige nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte (steuerbares Vermögen, Erträge, Alimente, selbständige Erwerbstätigkeit) Antrag auf Steuererklärung bis 31.3. des Folgejahres (bis 31.12.2020 EOv)	 <pre> graph TD A[Zustellung Steuererklärung] --> B[Einreichung Steuererklärung] B -- Nein --> C[Veranlagung nach Ermessen mit Busse] B -- Ja --> D[Veranlagungsverfügung/Rechnung] </pre>
NOV bleibt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht erhalten (auch z.B. bei Trennung oder Scheidung)!	

Übersicht Verfahrensablauf NOV ab 1.1.2021 Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz



Übersicht Verfahrensablauf NOV ab 1.1.2021 Personen mit Ansässigkeit im Ausland



Quellensteuerrevision

Verfahrensrecht

- Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons des Wohnsitzes, Aufenthalts, Schuldnerdomizils bzw. Tätigkeitsorts, d.h. SSL dürfen nicht mehr ausschliesslich mit ihrem Quellenkanton abrechnen, sondern müssen dies mit dem im Einzelfall zuständigen Kanton tun (bisheriges Wahlrecht entfällt)
- Zuständigkeit für NOV beim Kanton des Wohnsitzes, Aufenthalts oder Tätigkeitsortes am Ende der Steuerperiode. Zuvor während der Steuerperiode in anderen Kantonen erhobene Quellensteuer wird überwiesen

Quellensteuerrevision

Verfahrensrecht

- Ausdehnung des Rechts der quellenbesteuerten Personen bzw. der SSL, eine anfechtbare Verfügung zu erhalten (z.B. wenn keine Bescheinigung der SSL erhalten oder bei Nichteinverständnis mit Abzug etc.)
- Vereinheitlichung der Ansätze der Bezugsprovisionen
- subsidiäre Haftung der quellenbesteuerten Personen, z.B. bei Konkurs der SSL

Personalverleih vom Ausland

Vergütungen von im Ausland ansässigen Arbeitgebern = ordentliche Besteuerung
(Art. 4 Abs. 1 QStV)

Quellensteuer (Art. 4 Abs. 2 QStV):

- Leistungen werden von fester Einrichtung/Betriebsstätte in der CH getragen
- Entsendung unter verbundenen Gesellschaften, Qualifikation CH-Gesellschaft "wirtschaftlicher Arbeitgeber"
- Ausländischer Personalverleiher verleiht Personal an Einsatzbetrieb in CH & Vergütung der Leistung wird von diesem getragen

"Wirtschaftlicher Arbeitgeber" = faktischer Arbeitgeber:

Recht an Arbeitsergebnissen bzw. Arbeitsleistungen sowie Weisungsrecht

Prüfung i.d.R. bei Entsendung von mehr als drei Monaten innerhalb eines Jahres

Finanzen 2019 (pro memoria)

Gesetzesänderungen mit Wirkung auf den 1. Januar 2020

- Erhöhung des kantonalen Quellensteuersatzes auf Entschädigungen von im Ausland wohnhaften Organen juristischer Personen auf 20% (mit direkter Bundessteuer total neu 25%)
- Erhöhung des kantonalen Quellensteuersatzes auf geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen im Ausland wohnhafter Personen auf 20% (mit direkter Bundessteuer total neu 31.5%)

Schweizer Steuern werden i.d.R. an die höheren ausländischen Steuern angerechnet (je nach DBA/Anrechnungsmethode)

Seeleute auf Hochseeschiffen

- Motionen in den eidg. Räten (94.3270 u. 94.3258) forderten vom Bundesrat, auf die Besteuerung von ausländischen Seeleuten an Bord von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge zu verzichten, die per 1. Januar 1995 vorgesehen war
- Bundesrat nahm Motionen entgegen, Änderung mit einer "geeigneten grösseren Gesetzesvorlage" vorzusehen. Zwischenzeitlich Besteuerungsverzicht gemäss Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 5. Dezember 1994
- gesetzgeberischer Nachvollzug erst rund 15 Jahre später im Rahmen der Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Geldspielgesetz

- v.a. nicht steuerliche Themen (Online-Spiele, Internetsperren, Prävention etc.)
- steuerlich Verminderung der Ungleichbehandlung von Spielbankengewinnen und übrigen Spielgewinnen
- Annahme in Referendumsabstimmung vom 10. Juni 2018
- Inkrafttreten durch Bundesrat bereits auf den 1. Januar 2019 festgelegt, d.h. Bundesrecht (StHG/DBG) gilt vorübergehend auch kantonal
- Steuerfreiheit grundsätzlich nur für Gewinne aus bewilligten inländischen Spielen

Geldspielgesetz

vorgeschlagene steuerliche Umsetzung

Spielart	Bund	Kanton
Spielbankengewinne in Spielbanken nach BGS	steuerfrei (sofern nicht SE)	steuerfrei (sofern nicht SE)
Gewinne aus Grossspielen nach BGS	Steuerfreibetrag von CHF 1 Mio.	Steuerfreibetrag von CHF 1 Mio. (Vorschlag RR)
Gewinne aus Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach BGS	Steuerfreibetrag von CHF 1 Mio.	Steuerfreibetrag von CHF 1 Mio. (Vorschlag RR)
Gewinne aus Kleinspielen nach BGS	steuerfrei	steuerfrei

Geldspielgesetz

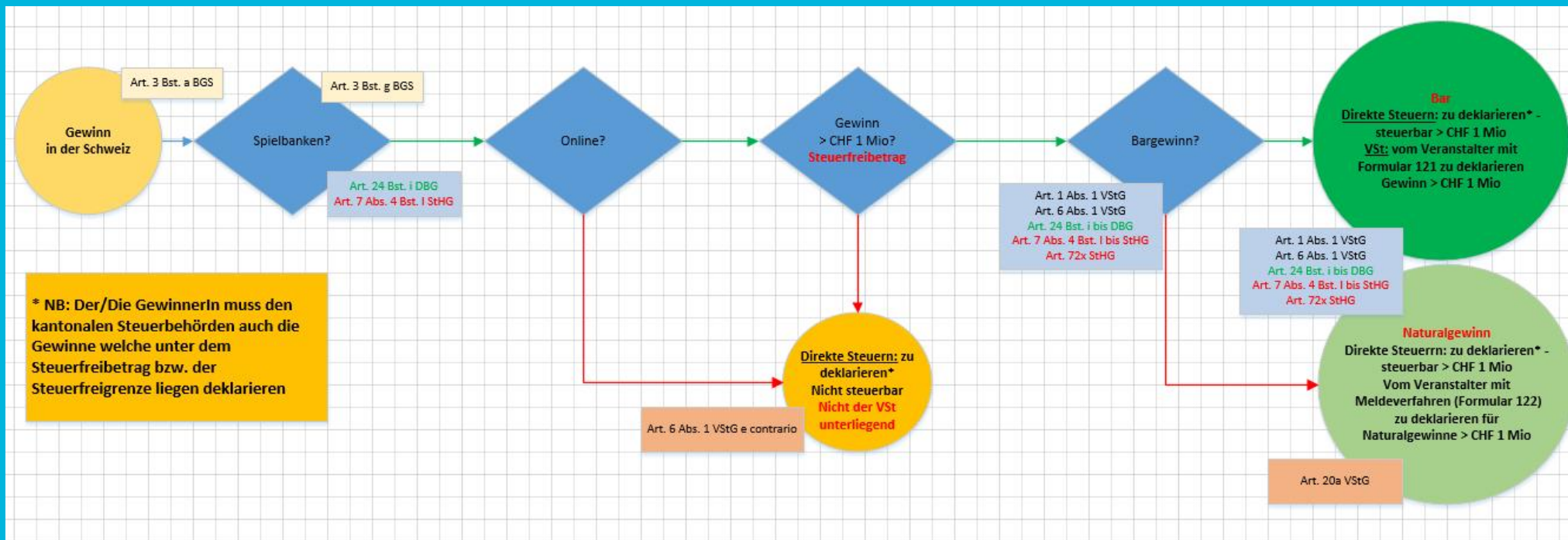
vorgeschlagene steuerliche Umsetzung

Spielart	Bund	Kanton
Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die dem BGS nicht unterstehen	Steuerfreigrenze von CHF 1,000	Steuerfreigrenze von CHF 1,000 (Vorschlag RR)

Abzug Einsatzkosten analog zum Bund (Vorschlag RR)

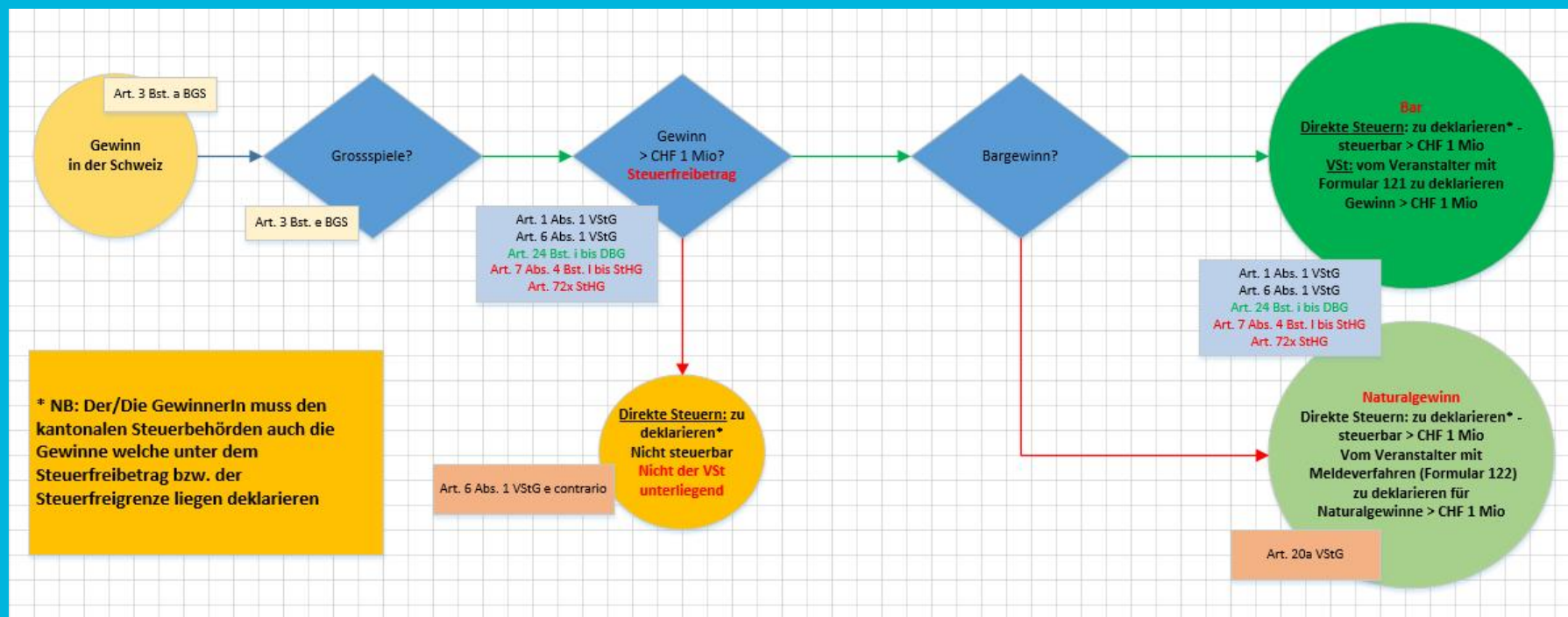
- 5% der einzelnen nicht steuerfreien Gewinne, höchstens jedoch CHF 5,000 bzw.
- abgebuchte Spieleinsätze im Steuerjahr, höchstens jedoch CHF 25,000 bei Online-Teilnahme an Spielbankenspielen

Geldspielgesetz - Spielbankengewinne (vor Ort / Online)



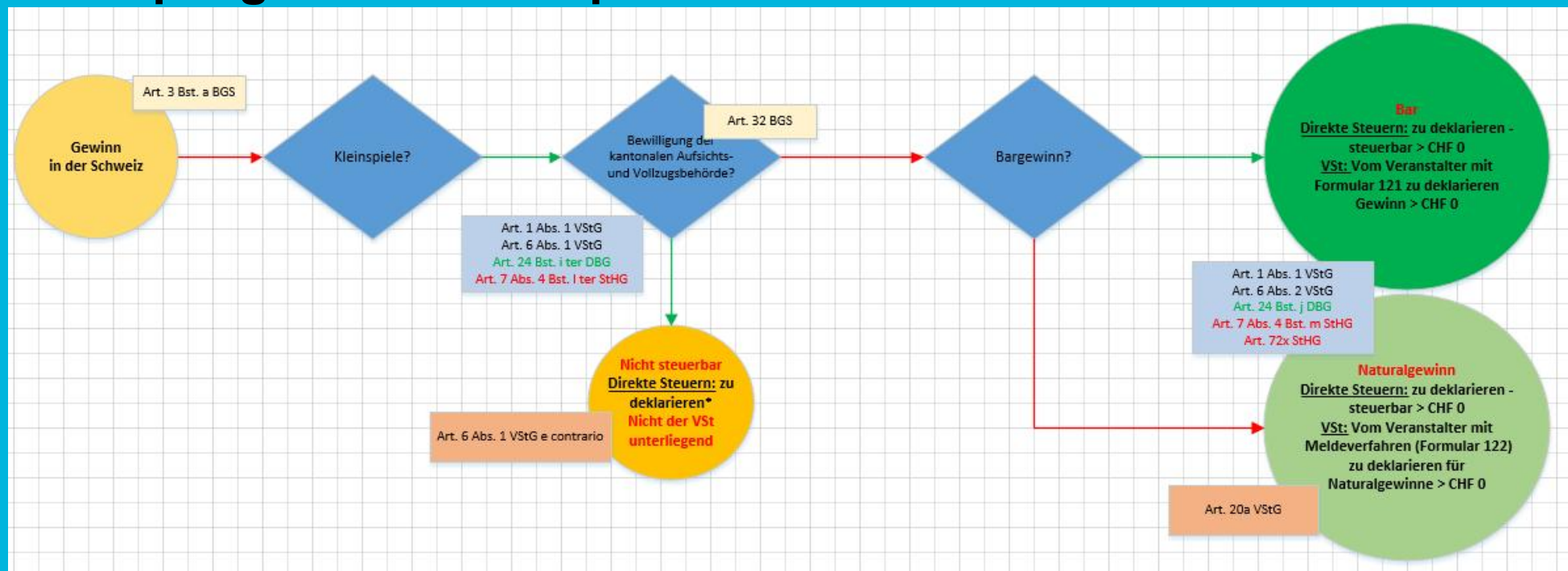
Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung

Geldspielgesetz - Grossspiele



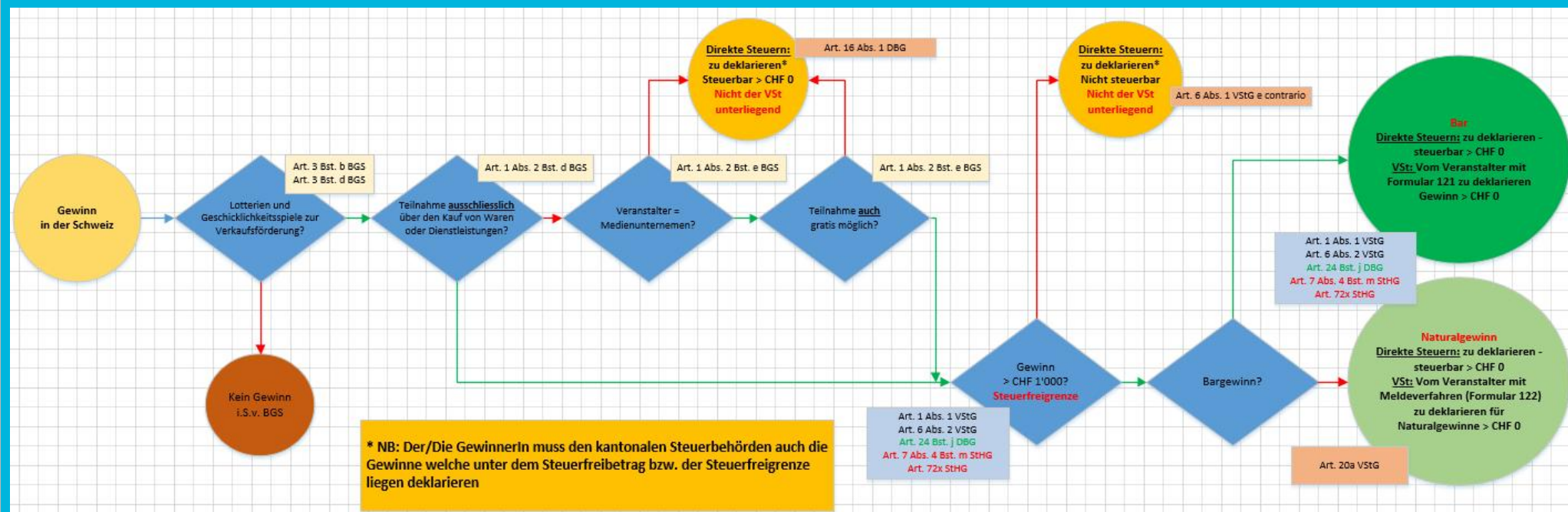
Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung

Geldspielgesetz - Kleinspiele



Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung

Geldspielgesetz - Verkaufsförderungsspiele



Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung

Beteiligungsabzug bei too-big-to-fail-Instrumenten

- betrifft systemrelevante Banken
- Emission von too-big-to-fail-Instrumenten i.d.R. durch Konzernobergesellschaft, danach Weitergabe an Konzerngesellschaften
- dadurch Verzerrungen beim Beteiligungsabzug (z.B. Spiegelung Zinsen in ER; höhere Steuerbelastung obwohl effektiv nicht höherer Gewinn)
- Ausklammerung bestimmter Anleihen bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken
- bundesrechtlich rückwirkende Geltung ab 1. Januar 2019 (StHG/DBG)

Verwaltungsexterne Vernehmlassung

- Regierungsrat hat Vorlage am 26. März 2019 in erster Lesung beraten und Finanzdirektion mit externer Vernehmlassung beauftragt
- Vernehmlassungsfrist bis am 12. Juli 2019
- Unterlagen unter:
<https://www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen#consultations>
<https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/steuergesetz>

KURZINFORMATIONEN AUS DER STEUERVERWALTUNG

Guido Jud

Leiter Zuger Steuerverwaltung

Umsetzung der STAF im Kanton Zug

- Gesetzesvorlage wurde im Kantonsrat am 11. April 2019 in 1. Lesung beraten
- 2. und abschliessende Lesung ist für 27. Juni 2019 traktandiert
- allfällige Referendumsabstimmung wäre am 24. November 2019
- alle Unterlagen auf Website der Steuerverwaltung www.zg.ch/tax, Rubrik "STAF"
- Kernelemente: Gewinnsteuer rund 12% inkl. Bund, Werkzeugkasten der zulässigen steuerlichen Ermässigungen wird wirtschaftsfreundlich genutzt
- der Kanton Zug soll auch weiterhin zu den vorteilhaftesten Standorten gehören

Gesamtumstellung des Informatiksystems der STV Zug per 2020

- unser 25-jähriges Informatiksystem wird per 2020 komplett abgelöst
- sehr anspruchsvolles Projekt mit erheblichen Auswirkungen primär für interne Stellen, aber z.T. auch für externe Steuerkundschaft
- vom 13. bis 20. Dezember 2019 nur eingeschränkte Dienstleistungen (nur mündliche Auskünfte), anschliessend ist STV bis 6. Januar 2020 komplett geschlossen und auch telefonisch nicht erreichbar
- wir bitten Sie jetzt schon um Verständnis und Nachsicht für allfällige Einschränkungen und Verzögerungen als Folge der Systemumstellung

AKTUALITÄTEN BEI DER MEHRWERTSTEUER

Patrick Loosli

Von Graffenried AG Treuhand, Bern und Zürich

Inhalt

- Erfahrungen aus MWST-Revisionen
- Ort der Lieferung (Versandhandelsregelung / Montage als Nebenleistung)
- Vorsteuerabzug
- Option
- Gerichtsentscheide
- Kurzinfos

Erkenntnisse aus Mehrwertsteuerkontrollen

- Umsatz- und Vorsteuerabstimmungen
(Art. 128 Abs. 1 Bst. d und e in Verbindung mit Abs. 2 und 3 MWSTV)
 - in rund 80% der Kontrollen vor Ort liegen die Vor- und Umsatzabstimmung vor
 - Kontrollbefund aus der klassischen Umsatzabstimmung ist eher klein
 - falsche Qualifikation der Leistungen führt zu Umsatznachbelastungen
 - Vorsteuerbereich ist Fehlerquelle grösser
 - Aufwand/Investition ohne MWST-Belastung werden mit Vorsteuercode verbucht
 - Vorsteuerabzug auf Leistungen, welche im von der Steuer ausgenommenen Bereich verwendet werden

- **Privatanteile (Leistungen an das Personal)**
(Art. 24 MWSTG in Verbindung mit Art. 47 MWSTV)
 - grösste Fehlerquelle in diesem Bereich ist und bleibt der nicht deklarierte Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge
 - in der Buchhaltung berücksichtigt (direkte Steuern) aber nicht für die MWST-Deklaration
 - Leistungen an das Personal werden oft als Tatbestand der Vorsteuerkorrektur anstelle eines Leistungsverhältnisses verstanden (meist jedoch ohne steuerliche Konsequenzen)
 - Zweitfahrzeug wird über Pauschale anstelle Vollkostenrechnung abgerechnet
 - Abgabe von Mahlzeiten unter den Ansätzen des Merkblattes N2/2007 der direkten Bundessteuer

- Inländische Steuerpflichtige deren Buchhaltung im Ausland geführt wird
 - Bei Kontaktaufnahme für Kontrolle erfolgt Hinweis, dass Buchhaltung im Ausland geführt wird
 - Standardschreiben für Kontrollankündigung (Art. 78 Abs. 3 MWSTG) wird zugestellt
 - Für den Steuerbereich (u.a. MWST) verantwortliche Personen sind anlässlich der Kontrolle oftmals nicht vor Ort oder nur für begrenzte Zeit
 - oftmals liegen die mit Kontrollankündigung verlangten Unterlagen bei Beginn der Kontrolle nicht vor
 - Fachwissen im Bereich der Schweizer MWST ist manchmal eher rudimentärer Art

Neuerungen per 01.01.2019

Steuerpflicht bezüglich Versandhandelsregelung per 1.1.2019

Mehrwertsteuergesetz, Art. 7 Abs. 3 Bst. b

³ Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

a. über eine Bewilligung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung), und im Zeitpunkt der Einfuhr nicht darauf verzichtet;

oder

b. mit Gegenständen, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, Lieferungen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels erbringt und daraus mindestens einen Umsatz von 100 000 Franken pro Jahr erzielt.

Steuerpflicht bezüglich Versandhandelsregelung per 1.1.2019

Warenwert ≤
CHF 65 resp.
CHF 200

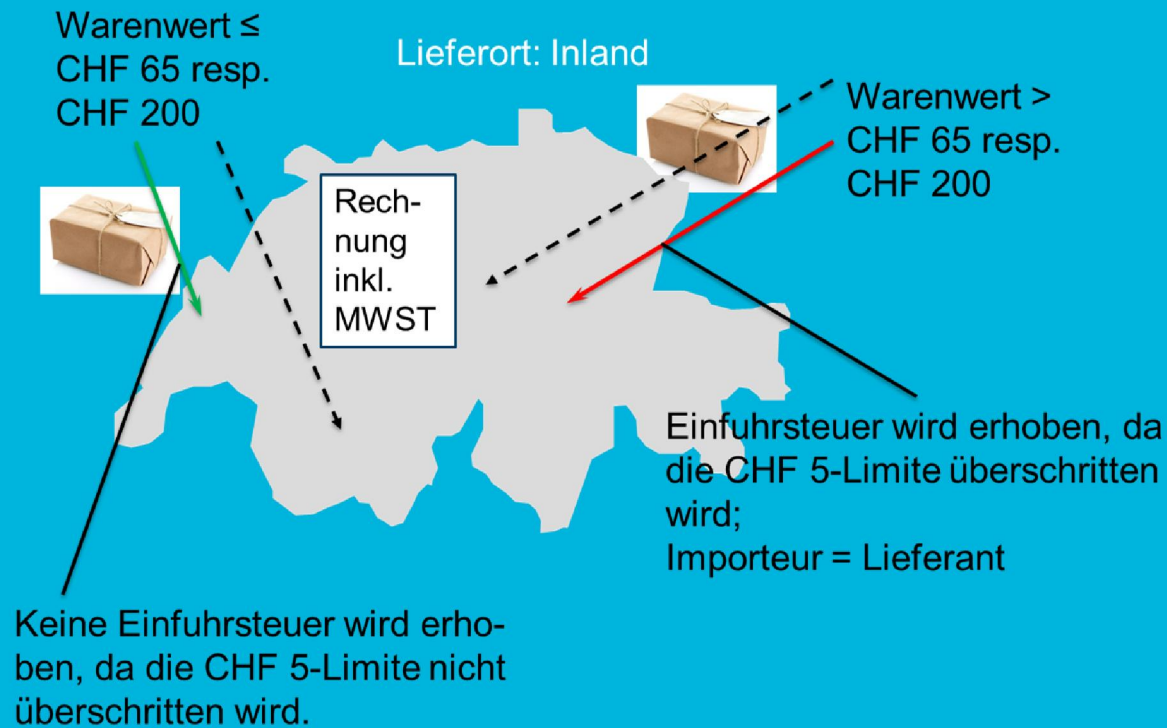


Warenwert >
CHF 65 resp.
CHF 200

Jahresumsatz ≥ als CHF 100'000
→ Lieferort Inland
→ obligatorische Steuerpflicht

Einfuhrsteuer wird erhoben,
da die CHF 5-Limite über-
schritten wird

Steuerpflicht bezüglich Versandhandelsregelung per 1.1.2019



Ort der Lieferung mit Montage / Installation, die als Nebenleistung qualifiziert wird

Als Ort der Lieferung eines Gegenstandes, der von einem Lieferanten befördert oder versendet wird, gilt der Ort, an dem die Beförderung oder die Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer (oder in dessen Auftrag zu einer Drittperson) beginnt (Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWStG). Eine Ausnahme bildet die Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme.

Der Ort der Lieferung befindet sich **auch** dann am **Ort, an welchem die Beförderung oder die Versendung beginnt**, wenn der zum Empfänger beförderte oder versandte Gegenstand beim Empfänger durch den Lieferanten oder durch einen vom Lieferanten beauftragten Dritten zusammengesetzt bzw. montiert/installiert wird, **sofern die Montage/Installation als Nebenleistung** im Sinne von Art. 19 Abs. 4 MWStG **qualifiziert werden kann**. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Montage/Installation separat in Rechnung gestellt wird oder nicht.

Die Montage/Installation gilt namentlich in den folgenden Fällen als **Nebenleistung** zur Beförderungs-/Versandlieferung:

- Verkauf eines Möbelstücks, welches durch den Verkäufer beim Käufer zusammengesetzt und aufgestellt, jedoch nicht individuell an die räumlichen Gegebenheiten angepasst wird;
- Verkauf einer betriebsfertig hergestellten Maschine, welche in fertig bearbeitete Einzelteile zerlegt oder bereits zusammengesetzt zum Empfänger befördert, bei diesem zusammengesetzt bzw. lediglich an das Stromnetz angeschlossen und einem Probelauf unterzogen wird;
- Verkauf von Vorhängen samt Aufhängen in der Wohnung (ohne individuelle Anpassungen oder Montage der Vorhangschienen, Blenden o.Ä.).

Lässt ein Unternehmen eine ihm in Auftrag gegebene Leistung ganz oder teilweise durch Dritte oder Unterakkordanten erledigen, gilt es gegenüber seinem Kunden (Vertragspartner) nach wie vor als Leistungserbringer mit den entsprechenden steuerlichen Folgen betreffend Ort der Leistungserbringung und Steuerpflicht im Inland.

☞ MWST-Info 06 Ziffer 2.3 (Publiziert am 13.12.2018)

Vorsteuerabzug - Voraussetzungen

Art. 28 Abs. 1 MWSTG

Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33, die folgenden Vorsteuern abziehen:

- Die ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer
- Die von ihr deklarierte Bezugsteuer
- Die Einfuhrsteuer

Vorsteuerabzug - Grundsätze

- Jede unternehmerische Tätigkeit berechtigt zum Vorsteuerabzug, soweit sie nicht von der MWST ausgenommen ist
 - ☞ Art. 28 Abs. 1 MWSTG
- Vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind Vorleistungen, die zur Erzielung ausgenommener Umsätze verwendet werden, sofern für deren Versteuerung nicht optiert wurde
 - ☞ Art. 29 Abs. 1 MWSTG
- Eine Kürzung des Vorsteuerabzugs bewirken insbesondere:
 - Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge
 - Tourismusabgaben (Kurtaxen) bei Kurvereinen
 - ☞ Art. 33 Abs. 2 MWSTG

Kürzung des Vorsteuerabzuges

Grundsatz

Mittelflüsse, die nicht als Entgelte gelten, führen zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs.

Derartige Mittelflüsse, die zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs führen, sind insbesondere:

- Spenden
- Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen
- Dividenden
- Gesellschafterbeiträge (z.B. in Form von Kapitaleinlagen, Forderungsverzichten, Zuschüssen, zinslosen Darlehen etc.)
- Pfandgelder (Depots für Trinkflaschen, Harassen etc.)
- Verwaltungs- und Stiftungsratshonorare

☞ Art. 33 Abs. 1 MWSTG

Vorsteuerkürzung - Anwendungsfall

Das steuerpflichtige BEHINDERTENHEIM OBHUT (Stiftung) erzielt im Jahr n folgende Erträge (exkl. allfällige MWST):

<i>Verkauf von Kunststoffgeschirr im Inland</i>	<i>CHF</i>	<i>150'000.-</i>
<i>Subventionen des Kantons</i>	<i>CHF</i>	<i>150'000.-</i>
<i>Spenden</i>	<i>CHF</i>	<i>300'000.-</i>
<i>Total</i>	<i>CHF</i>	<i>600'000.-</i>

Im gleichen Zeitraum fallen Vorsteuern von CHF 36'000.- an.

Welches ist die Steuerschuld der Stiftung für die Steuerperiode n?

Praxis der ESTV wurde soeben überarbeitet!

Vorsteuerkürzung – Anwendungsfall (2018)

<u>Ertrag</u>	<u>Quote</u>	<u>Betrag</u>	<u>Satz</u>	<u>Steuer</u>
Verkauf Geschirr	50.0%	150'000.-	7.7%	11'550.-
Subventionen	50.0%	150'000.-	-	0.-
für Kürzung massgebend	100.0%	300'000.-		
Spenden		300'000.-	-	0.-
Total		600'000.-		
<u>Vorsteuer</u>	<u>Quote</u>	<u>Betrag</u>		
Gesamte Vorsteuern	100.0%	36'000.-		
Vorsteuerabzugskürzung	- 50.0%	- 18'000.-		
Vorsteuerabzug	50.0%	18'000.-		- 18'000.-
Steuerguthaben				- 6'450.-

Vorsteuerkürzung – Anwendungsfall (2019)

<u>Ertrag</u>	<u>Quote</u>	<u>Betrag</u>	<u>Satz</u>	<u>Steuer</u>
Verkauf Geschirr	25.0%	150'000.-	7.7%	11'550.-
Subventionen	25.0%	150'000.-	-	0.-
Spenden	50.0%	300'000.-	-	0.-
Total massgebend	100.0%	600'000.-		

<u>Vorsteuer</u>	<u>Quote</u>	<u>Betrag</u>	
Gesamte Vorsteuern	100.0%	36'000.-	
Vorsteuerabzugskürzung	- 25.0%	- 9'000.-	
Vorsteuerabzug	75.0%	27'000.-	- 27'000.-
Steuerguthaben			- 15'450.-

Teilrevision MWSTG (01.01.2018)

Art. 22 Abs. 1 revMWSTG

Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Absatz 2 jede von der Steuer ausgenommene Leistung durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung versteuern (Option).

Art. 22 Abs. 2 Bst. b revMWSTG

Die Option ist ausgeschlossen für Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird.

➡ bis zum Finalisierungszeitpunkt möglich !!

Vorsteuerüberhang ohne Option

<u>Ertrag</u>	<u>Quote</u>	<u>Betrag</u>	<u>Satz</u>	<u>Steuer</u>
Steuerbare Leistungen	40.0%	200'000.-	7.7%	15'400.-
Ausgenommene Leistungen	60.0%	300'000.-	-	0.-
für Korrektur massgebend	100.0%	500'000.-		
Spenden		4'500'000.-	-	0.-
Total		5'000'000.-		
<u>Vorsteuer</u>	<u>Quote</u>	<u>Betrag</u>		
Gesamte Vorsteuern	100.0%	100'000.-		
Vorsteuerabzugskorrektur	- 60.0%	- 60'000.-		
Vorsteuerabzug	40.0%	40'000.-		- 40'000.-
Steuerguthaben				- 24'600.-

Vorsteuerüberhang mit Option

<u>Ertrag</u>	<u>Quote</u>	<u>Betrag</u>	<u>Satz</u>	<u>Steuer</u>
Steuerbare Leistungen	40.0%	200'000.-	7.7%	15'400.-
Ausgenommene L. <i>optiert!!</i>	60.0%	300'000.-	7.7%	21'449.-
für Korrektur massgebend	100.0%	500'000.-		
Spenden		4'500'000.-	-	0.-
Total		5'000'000.-		
<u>Vorsteuer</u>	<u>Quote</u>	<u>Betrag</u>		
Gesamte Vorsteuern	100.0%	100'000.-		
Vorsteuerabzugskorrektur	0.0%	0.-		
Vorsteuerabzug	100.0%	100'000.-		- 100'000.-
Steuerguthaben				- 63'151.-

Rechtsprechung

Urteile

- I. Urteil vom 6. April 2018 (2C_826/2016); Steuerobjekt (BG)
- II. Urteil vom 16. April 2018 (2C_1069/2017); Absolute Verjährung (BG)
- III. Urteil vom 5. Oktober 2018 (2C_119/2017); Steuerumgehung (BG)
- IV. Urteil vom 13. August 2018 (A-2323/2018); Vertrauensschutz (BVG)
- V. Urteil vom 22. August 2018 (A-4013/2018); Sprungbeschwerde (BVG)

Urteile des Bundesgerichts

Urteil vom 6. April 2018 (2C_826/2016); Steuerobjekt

Sachverhalt

- Anti Doping Schweiz (ADS) ist eine Stiftung und bezweckt die Bekämpfung des Doping im Sport
- ADS finanziert sich aus selbsterwirtschafteten Mitteln, Beiträgen von Swiss Olympic, aus Zuwendungen Dritter sowie aus Bundesbeiträgen
- auf entsprechende Anfrage hin teilte die ESTV der ADS mit, dass die Bundesbeiträge Subventionen darstellen
- nach dem Inkrafttreten des MWSTG stellte die ADS erneut eine Anfrage betreffend der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Beiträge von Swiss Olympic und des Bundes
- in Bezug auf die Beiträge des Bundes hielt die ESTV fest, es handle sich weiterhin um Subventionen; in Bezug auf die Beiträge von Swiss Olympic könne hingegen nicht von einer Spende ausgegangen werden, weil ADS bei den Verbandsmitgliedern Dopingkontrollen durchführen muss.

Urteil vom 6. April 2018 (2C_826/2016); Steuerobjekt

Sachverhalt (Fortsetzung)

- per 1. Oktober 2012 trat das Sportförderungsgesetz in Kraft
- ADS stellte erneut eine Anfrage bei der ESTV betreffend Qualifikation der Beiträge von Swiss Olympic und des Bundes
- nun hielt die ESTV fest, dass in Bezug auf die Beiträge des Bundes nicht von Subventionen auszugehen sei, zwischen ADS und Swiss Olympic aber kein Leistungsaustausch bestehe, weshalb die Beiträge von Swiss Olympic als Spenden zu qualifizieren seien
- das Bundesverwaltungsgericht heisst die von ADS gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde gut
- die ESTV erhebt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Erwägungen des Bundesgerichts

- charakteristisch für die Mehrwertsteuerpflicht ist der Austausch von Leistungen
- für einen Leistungsaustausch braucht es einen hinreichenden Konnex zwischen Leistung und der Gegenleistung
- ausserhalb des Geltungsbereichs der MWST bleiben Konstellationen, wenn
 - trotz eines Mittelzuflusses keine Hauptleistung ersichtlich ist
 - zwar eine Hauptleistung vorliegt, die sich aber nicht als marktwirtschaftlich gleichwertig darstellt
- Subventionsbegriff der MWST ist nicht identisch mit Subventionsbegriff des Subventionsgesetz
- Subvention im Sinne des MWSTG (und MWSTV) liegt vor, wenn diese bezahlt wird um ein bestimmtes Verhalten, das im öffentlichen Interesse liegt, zu fördern
- Unterscheidung von Subvention und mehrwertsteuerlichem Entgelt erweist sich mitunter als schwierig und ist im Einzelfall zu entscheiden
- strittig ist vorliegend, ob es sich bei der Dopingbekämpfung um eine Staatsaufgabe handelt, die auf die ADS ausgelagert wurde oder ob die Dopingbekämpfung eine selbstgewählte Aufgabe ist, die vom Bund unterstützt wird

Erwägungen des Bundesgerichts (Fortsetzung)

- das alte Sportförderungsgesetz sah vor, dass der Bund die zuständigen Kontrollorgane für Dopingkontrollen finanziell unterstützen kann, während das revidierte Sportförderungsgesetz vorsieht, dass der Bund Massnahmen gegen den Dopingmissbrauch ergreifen kann
- zwar bestehe zwischen den Zahlungen des Bundes und den Leistungen der ADS ein Zusammenhang, aber dieser beschlägt nicht einzelne bestimmbare Handlungen
- es steht ADS frei, wie sie – im Rahmen des allgemeinen Leistungsauftrags – die zur Förderung des angestrebten Ziels notwendigen Massnahmen treffen will
- das Bundesgericht sieht keinen Leistungsaustausch
- auch der Vergleich mit früheren Urteilen verdeutliche das fehlende Leistungsverhältnis
- vorliegend sind die Bundesmittel nur eine Finanzquelle
- das Bundesgericht weist die Beschwerde der ESTV ab

Urteile des Bundesgerichts

Urteil vom 16. April 2018 (2C_1069/2017); Absolute Verjährung

Sachverhalt

- A. betreibt unter der Firma C. einen Saunabetrieb
- im Jahre 2005 führte die ESTV eine Kontrolle durch und stellte eine Nachforderung von CHF 34'895 für die Jahre 2000 bis 2004
- die ESTV hielt an der Nachforderung mit Verfügung vom 17. September 2007 und Einspracheentscheid vom 2. März 2011 fest
- das BVGer hiess am 4. Januar 2012 die gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde teilweise gut
- die ESTV erliess am 28. März 2012 erneut einen Einspracheentscheid ohne das Urteil vom BVGer umzusetzen
- das BVGer hiess am 3. Januar 2013 die gegen den Einspracheentscheid vom 28. März 2012 erhobene Beschwerde gut
- die ESTV erhob Beschwerde beim Bundesgericht, welches auf die Beschwerde mit Urteil vom 24. Mai 2014 nicht eintrat

Urteil vom 16. April 2018 (2C_1069/2017); Absolute Verjährung

Sachverhalt (Fortsetzung)

- im Jahre 2016 nahm die ESTV weitere Abklärungen vor und erliess nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs am 6. Juli 2016 einen neuen Einspracheentscheid und erhöhte die Steuernachforderung auf CHF 53'776
- A. erhebt Beschwerde und macht u.a. geltend, dass die Steuerforderung für das Jahr 2000 verjährt ist
- mit Urteil vom 14. Dezember 2017 heisst das BVG die Beschwerde teilweise gut, weil die Steuerforderung für das Jahr 2001 absolut verjährt ist
- die Steuerforderung für das Jahr 2000 hält das BVGer für nicht verjährt
- A. erhebt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Erwägungen des Bundesgerichts

- die MWSTV von 1994 enthält keine Bestimmung zur absoluten Verjährung
- dies ist ein qualifiziertes Schweigen
- dass im MWSTG von 1999 keine Bestimmung betreffend absoluter Verjährung von altrechtlichen Forderungen enthalten sind, wertet das Bundesgericht ebenfalls als qualifiziertes Schweigen
- das Bundesgericht prüft, ob dieses Zwischenergebnis mit dem Standpunkt des Bundesgerichts bezüglich des Übergangs vom BdBSt zum DBG übereinstimmt
- «Allerdings wäre es stossend und mit dem Rechtsgleichheitsgebot kaum vereinbar, wenn die Frist für die Verjährung altrechtlicher Steuerforderungen auch dann noch weiterlaufen könnte, wenn Steuerforderungen, die unter dem neuen Recht entstanden und demnach jünger sind, bereits verjährt sind.»

Erwägungen des Bundesgerichts (Fortsetzung)

- das Bundesgericht wendet diesen Standpunkt auch auf die Steuerforderungen, die unter dem MWSTV entstanden sind, an
- damit sind alle Steuerforderungen von 2000 und früher am 31. Dezember 2015 verjährt
- bis zum Urteil des Bundesgerichts waren auch die Steuerforderung der Steuerperiode 2002 verjährt
- das Bundesgericht heisst die Beschwerde teilweise (in Bezug auf die Verjährung) gut

Rechtsprechung

Urteile

- I. Urteil vom 6. April 2018 (2C_826/2016); Steuerobjekt (BG)
- II. Urteil vom 16. April 2018 (2C_1069/2017); Absolute Verjährung (BG)
- III. Urteil vom 5. Oktober 2018 (2C_119/2017); Steuerumgehung (BG)
- IV. Urteil vom 13. August 2018 (A-2323/2018); Vertrauensschutz (BVG)
- V. Urteil vom 22. August 2018 (A-4013/2018); Sprungbeschwerde (BVG)

Online-Deklaration der MWST wird Standard

Statistik	2015	2016	2017	2018
Anzahl Steuerpflichtige	366'015	368'843	371'703	382'155
Anzahl Steuerpflichtige Abrechnung Online	30'996	71'276	90'314	139'285
% Steuerpflichtige Abrechnung Online	8.47%	19.32%	24.3%	36.4%

Aktionen 2018-2020

1	Ab 01.01.2018: Nur Papierabrechnung im Original oder Online MWST-Abrechnung
2	Ab 01.01.2018: Selber erstellte Abrechnung wird von ESTV abgelehnt
3	Laufende interne und externe Kommunikation
4	Laufende Verbesserungen für die MWST-Pflichtigen
5	Upload-Funktion: Durchgängig elektronische Einreichung der MWST-Abrechnung mittels XML-File
6	Klärung der Haftungsfrage
7	Ab 2020: Online-Deklaration der MWST wird Standard
8	Ab 2020: Kein Versand der Papierabrechnung an Steuerpflichtige
9	In Ausnahmefällen: Bestellung der Papierabrechnung bei der ESTV schriftlich möglich

Pendente Entwürfe von Praxisanpassungen

Privatanteile / geldwerte Leistungen u.a. bei Kostenübernahme von Weiterbildungen durch Arbeitgeber

(2. Entwurf Praxisanpassungen MWSTG vom 14.3.2019 / Thema: Lohnausweisempfänger)

Beiträge an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, Ausbildung zum Steuerexperten, Berufsmatura usw.), welche vom Arbeitgeber übernommen werden, gelten mit Inkraftsetzung von Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG seit dem 1.1.2016 nicht mehr als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und berechtigen den Arbeitgeber im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug (Art. 28 MWSTG). Ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist auch dann möglich, wenn der Mitarbeitende die durch das Bildungsinstitut erstellte, auf ihn ausgestellte Rechnung zuerst selber bezahlt hat und die Kosten durch den Arbeitgeber ersetzt bekommt. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen darauf achten, im Besitz einer durch das Bildungsinstitut ausgestellten Rechnung zu sein (Original oder Kopie), auf der die MWSt ausgewiesen ist. Zudem muss der Mitarbeitende während der in Rechnung gestellte Aus- und Weiterbildungszeit in demjenigen Unternehmen beschäftigt sein, welches den Vorsteuerabzug geltend macht.

Übernimmt der Arbeitgeber nur einen Teil der Aus- und Weiterbildungskosten, kann er die Vorsteuer für den übernommenen Kostenanteil geltend machen, sofern er im Besitz einer Rechnungskopie ist, auf der die MWST ausgewiesen ist.

Wechselt ein Mitarbeitender nach Beendigung einer Aus- und Weiterbildung den Arbeitgeber, so darf der neue Arbeitgeber auf Grund der vom Bildungsinstitut an den Mitarbeitenden ausgestellten Rechnung keinen Vorsteuerabzug vornehmen, dies auch dann nicht, wenn der Mitarbeitende seinem alten Arbeitgeber die Kosten zurückerstattet und der neue Arbeitgeber diese Rückerstattung übernimmt.

Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung einer getroffenen Aus- und Weiterbildungsvereinbarung (z.B. Abbruch der Ausbildung, Nichteinhalten der vorgängig vereinbarten Weiterbeschäftigungsdauer nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung) zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Arbeitnehmer, so ergeben sich daraus keine mehrwertsteuerlichen Folgen – es kommt weder zu einer Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzugs noch zu einer Besteuerung des rückzahlbaren (Teil)Betrages.

Kein Vorsteuerabzug steht ihm somit auf demjenigen Anteil zu, welcher durch den Mitarbeitenden selber getragen wird, zu dem auch der durch den Mitarbeitenden beantragte und an diesen bezahlte Bundesbeitrag gehört.

Steuerpflicht Ausländische Sportler

(1. Entwurf Praxisanpassungen MWSTG vom 11.04.2019 / Thema: Sport)

- Mangels Ausnahmebestimmung sind die sportlichen Leistungen steuerbar
- Sie unterliegen nicht der Bezugsteuer, ausländischer Sportler wird steuerpflichtig
- Seit 2018 bei geringstem inländischen Umsatz, wenn weltweit CHF 100'000 erreicht
- Vermutlich bisher kaum Sportler als steuerpflichtige registriert

➡ **Wie sollen die Sportler erfasst werden?**

- Deklaration durch den jeweiligen Leistungsempfänger (Veranstalter)
- Analog Bezugsteuer / Steuervertretung
- Verzicht auf administrative Verpflichtungen des Sportlers
- Für Veranstalter ab Start-/Preisgeld von CHF 100'000
- Annahme: Bei kleineren Anlässen erfüllen Sportler die Voraussetzungen der Steuerpflicht nicht

➡ Grundsätzlich begrüßenswert, kann zu freiwilliger Steuerentrichtung führen

➡ Diverse Praxisfragen im Entwurf nicht klar beantwortet (z.B. mehrere Entgelte)

RTVG (Abgabe für Radio und Fernsehen ab 2019)

nach der Abstimmung der «NoBillag»-Initiative vom 4.3.2018,

- Anzahl abgabepflichtige Unternehmen: ca. 140'000 (davon 11 Unternehmensabgabegruppen und 154 Zusammenschlüsse autonomer Dienststellen von Gemeinwesen)
- Rund drei Viertel der Unternehmen erwirtschaften einen Umsatz von unter CHF 500'000 oder sind nicht mehrwertsteuerpflichtig und bezahlen somit keine Unternehmensabgabe RTV
- Voraussetzung: Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz mit einem jährlichen weltweiten Gesamtumsatz (Ziff. 200 ohne MWST und abzüglich Entgeltsminderungen (Ziff. 235)) von CHF 500'000 oder mehr
- Gesamtumsatz: inkl. Exporte, Leistungen im Ausland, ausgenommene Umsätze, Meldeverfahren, Grundstück / Gebäudeverkäufe usw.; jedoch ohne Mittelflüsse
- Behandlung von Nicht-Entgelte wie Verkauf von Beteiligungen, Verkauf von Boden (ohne Gebäude), Leistungen innerhalb des Steuersubjekts, Gruppeninnumsätze beachten!!

SCHLUSSWORT

Bruno Aeschlimann

Präsident Zuger Treuhändervereinigung



APÉRO

 **Zuger Kantonalbank**